



Ausgabe 9, Dezember 2024
www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

EU-Endorsement..... 8

IASB-Projektplan..... 9

Übersicht über die
derzeitigen Projekte des
AFRAC..... 11

Veröffentlichungen 12

..... 13

Ihre Ansprechpersonen ... 13

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Feiertage stehen vor der Tür und ich hoffe Sie haben bis dato eine friedliche Vorweihnachtszeit genießen können.

Bevor es soweit ist, möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Welt der IFRS informieren. Zum einen hat die österreichische Finanzmarktaufsicht ihre Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2024 veröffentlicht. In unserem Artikel erfahren Sie, auf welche Themen die FMA besonderen Wert legt. Zum anderen gibt es seitens des IASB einen neuen Exposure Draft zu IAS 37, welcher gezielte Änderungen an den Ansatz- und Bewertungskriterien von Rückstellungen vorschlägt.

Wie gewohnt finden Sie eine Auflistung der laufenden IASB-Projekte, den Stand des EU-Endorsement und die Übersicht der Projekte des AFRAC auch in unserem Newsletter. Am Ende der Ausgabe listen wir unsere neuen Publikationen auf, damit Sie noch mehr Inhalte zum Nachlesen haben.

Besinnliche Feiertage und einen guten Start in neue Jahr!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung



Prüfungsschwerpunkte 2024

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat ihre Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2024 bekannt gegeben. Diese Schwerpunkte umfassen vier Hauptbereiche: die finanzielle Berichterstattung (Konzernabschlüsse nach IFRS), den Lagebericht und die nichtfinanzielle bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) sowie allgemeine Hinweise zur Berichterstattung. Die FMA folgt dabei den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), auf die hier auch detailliert eingegangen wird.

Finanzielle Berichterstattung (Konzernabschlüsse nach IFRS)

Die FMA legt großen Wert auf detaillierte Angaben in den Finanzberichten. Unternehmen müssen Annahmen, Urteile und Schätzungen, die klimabezogene Aspekte betreffen, mit ihren nicht-finanziellen Offenlegungen in Einklang bringen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Beurteilung der Beherrschung eines Unternehmens zu richten, im Hinblick auf die Anforderungen des IFRS 12.7.-9 sowie auf Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden hinsichtlich IFRS 15.120, da hierfür häufig erhebliche Ermessensentscheidungen erforderlich sind. Die FMA fügt zusätzlich die Bewertung im Zusammenhang mit Gewerbeimmobilien als einen wichtigen Punkt ein.

Im Bereich der Kapitalflussrechnung und des Liquiditätsrisikos fordert die FMA, dass Unternehmen die Schwerpunkte der ESMA beachten. Von besonderer Bedeutung ist eine transparente Berichterstattung über sog. Supply Chain Finance-Vereinbarungen (auch bekannt als Reverse Factoring), um ein klares Bild der Liquiditätssituation eines Emittenten zu vermitteln. Darunter fallen detaillierte Angaben zu den Bedingungen solcher Vereinbarungen und deren Auswirkungen auf die Finanzberichte. Weiters werden von ESMA auch die neuen Angabepflichten gemäß IAS 1 und IFRS 7 über Verbindlichkeiten mit Covenants. In Bezug auf die Kapitalflussrechnung wird auf die folgenden Anforderungen hingewiesen, die nachweislich häufige Fehlerquellen darstellen:

- Bruttoausweis von Zahlungsmittelflüssen
- Nicht zahlungswirksame Transaktionen
- Einstufung und Ausweis von Bankkrediten

Besondere Wichtigkeit wird weiters von der FMA den Restrukturierungsrückstellungen beigemessen. Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation müssen Unternehmen die konkretisierenden Vorschriften des IAS 37.70 ff. einhalten. Dies erfordert die Einleitung eines detaillierten, formalen Restrukturierungsplans und die Berücksichtigung nur der direkt mit der Restrukturierung verbundenen Ausgaben.

Diese Schwerpunkte haben wir auch in unserem diesjährigen IFRS Update behandelt.

Lagebericht und nichtfinanzielle bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die FMA hebt die Bedeutung einer transparenten Wesentlichkeitsanalyse hervor. Dies wird auch von der ESMA mit ihrer Empfehlung bekräftigt bei der Anwendung der relevanten Anforderungen in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf die Umsetzungshinweise zur Wesentlichkeitsbewertung (IG1) der EFRAG zu achten. Unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse sind alle in ESRS 2 enthaltenen Datenpunkte verpflichtend anzugeben, einschließlich der Angaben zu IRO-1 „Auswirkungen, Risiken und Chancen“. Die Anwendungsanforderungen in den Anlagen zu den Standards sind integraler Bestandteil der ESRS und haben die gleiche Rechtskraft wie der Standardtext selbst. Auch wenn die ESRS noch nicht verbindlich anzuwenden sind, müssen wesentliche Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, im Lagebericht dargelegt werden, besonders in Bezug auf Umweltbelange.

Im Hinblick auf den Umfang und die Struktur der Berichterstattung ist zu bestätigen, dass der Konsolidierungsumfang der Nachhaltigkeitserklärung mit dem der finanziellen Berichterstattung übereinstimmt (ESRS BP-1). Die Erklärung soll wesentliche Informationen zur Wertschöpfungskette des Unternehmens enthalten, wobei für die ersten drei Jahre der ESRS-Berichterstattung Übergangsregelungen mit Erleichterungen gelten.

Bei den Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung sind die Meldebögen in der letztgültigen Fassung ohne Anpassungen zu verwenden, und Doppelzählungen bei der Berechnung der wesentlichen Leistungsindikatoren (KPIs) sind zu vermeiden.

Jahresabschlüsse nach UGB

Die FMA betont, dass die Schwerpunkte, die für IFRS gelten, auch für UGB relevant sind. Dies umfasst wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Rückstellungen, einschließlich der Regelungen zu Restrukturierungsrückstellungen.

Allgemeine Hinweise

Es wird auf die Bedeutung der Einhaltung der ESMA-Prüfungsschwerpunkte im „European Single Electronic Format“ (ESEF) hingewiesen, und die Nutzung des Pre-Clearance-Verfahrens zur Fehlervermeidung wird empfohlen. Von der ESMA wird unter anderem die Notwendigkeit betont, Konsistenz und Querverbindung (d.h. Connectivity) zwischen den in den Finanzberichten enthaltenen Informationen zu Klimarisiken und -chancen und den Informationen im Nachhaltigkeitsbericht sicherzustellen. Weitere Überlegungen befassen sich mit den alternativen Leistungskennzahlen (APMs) sowie Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattung.

Entwurf zur gezielten Verbesserung der Bilanzierung von Rückstellungen (ED/2024/8)

Der IASB hat am 12. November den Standardentwurf ED/2024/8 „Rückstellungen – gezielte Verbesserungen – vorgeschlagene Änderungen an IAS 37“ veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 37 „Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen“ betreffen die Ansatzkriterien sowie die Bewertungsvorschriften für Rückstellungen.

Ziel des Entwurfs ist es, einige Detailregeln zum Ansatz und zur Bewertung von Rückstellungen klarzustellen und damit verbundene Anwendungsfragen zu beantworten. Des Weiteren bestand Anpassungsbedarf aufgrund der angepassten Definition einer Schuld im Zuge der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts in 2018. Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann sich für einige Rückstellungen der Ansatzzeitpunkt ändern. Außerdem sollen die bilanzierenden Unternehmen mehr Informationen über die Bewertung bereitstellen.

Der IASB hatte sich schon seit Längerem mit der Notwendigkeit einer Überarbeitung von IAS 37 beschäftigt. Nach Abschluss seiner langjährigen Forschungsarbeiten hatte der IASB im Jänner 2020 das Projekt „Provisions – Targeted Improvements“ auf seine Agenda genommen, das zum Ziel hat, gezielte Verbesserungen in Bezug auf ausgewählte Aspekte des IAS 37 vorzunehmen. Die im Rahmen dieses Projekts entwickelten Änderungsvorschläge sind Gegenstand des nun veröffentlichten Entwurfs.

Im Entwurf werden die folgenden Änderungen bzw. Klarstellungen vorgeschlagen:

- **Ansatz einer Rückstellung:** Die Regelungen zum Ansatzkriterium einer „gegenwärtigen Verpflichtung als Folge eines vergangenen Ereignisses“ werden angepasst. Als Folge der Anpassung sollen außerdem die Interpretationen IFRIC 6 und IFRIC 21 durch entsprechend aktualisierte Anwendungsbeispiele in den Umsetzungsleitlinien zu IAS 37 ersetzt werden.
- **Bewertung einer Rückstellung:** Klarstellungen zum Umfang der zur Erfüllung einer gegenwärtigen Verpflichtung erforderlichen Ausgaben und zur Bestimmung des Abzinsungszinssatzes für die Barwertberechnung von Rückstellungen.

Der Entwurf ED/2024/8 (inkl. seiner Begleitmaterialien) ist auf der Internetseite der IFRS Foundation verfügbar (siehe erster Link auf dieser Seite).

Vorgeschlagene Änderungen bei den Ansatzkriterien

In Angleichung an das überarbeitete Rahmenkonzept von 2018 wird eine Schuld nach den Vorschlägen des IASB nun definiert als eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, eine wirtschaftliche Ressource als Ergebnis von vergangenen Ereignissen zu übertragen. Bislang war eine Schuld in IAS 37 definiert als eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichen Nutzen verbunden sein dürfte (IAS 37.10).

Außerdem soll das erste der drei Ansatzkriterien für eine Rückstellung, nämlich die Anforderung, dass eine Rückstellung nur dann anzusetzen ist, wenn eine gegenwärtige Verpflichtung als Ergebnis eines vergangenen Ereignisses vorliegt, angepasst werden. Die Anwendung dieses Kriteriums hat in der Praxis oft Fragen aufgeworfen und zu Anfragen beim IFRS Interpretations Committee geführt. Außerdem wird bemängelt, dass die Auslegung in IFRIC 21 „Abgaben“ zu einer zu späten Erfassung von Rückstellungen geführt habe.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass dieses Kriterium drei Bedingungen enthalten soll:

- Vorliegen einer Verpflichtung,
- Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource und
- Ergebnis eines vergangenen Ereignisses.

Der Entwurf sieht für die erste Bedingung, dem Vorliegen einer Verpflichtung, wiederum drei Voraussetzungen vor:

- Es ist ein Mechanismus vorhanden, der dem Unternehmen eine Verantwortung auferlegt, wenn es einen bestimmten wirtschaftlichen Vorteil erhält oder eine bestimmte Handlung vornimmt. Beispiele für solche Handlungen könnten u. a. sein: Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Markt, Verursachung von Umweltschäden, Besitz bestimmter Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt, Schädigung einer anderen Partei oder Herstellung eines Vermögenswerts, der am Ende seiner Nutzungsdauer zurückgebaut oder entsorgt werden muss. Der Mechanismus kann rechtlicher Natur oder faktischer Natur sein.
- Das Unternehmen hat die Verantwortung gegenüber einer anderen Partei. Dabei ist es nicht notwendig, dass die Partei dem Unternehmen bekannt ist und diese kann ggf. auch aus der Gesellschaft als Ganzes bestehen.
- Das Unternehmen hat keine praktische Möglichkeit, sich der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu entziehen, wenn es den wirtschaftlichen Vorteil Nutzen erhalten oder die Handlung durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang wird u. a. klargestellt, dass ein Unternehmen nur dann eine praktische Möglichkeit hat, sich der Wahrnehmung seiner Verantwortung zu entziehen, sofern dies auch wirklich eine realistische Alternative darstellt. Wenn der Abschluss des Unternehmens unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufgestellt wird, führt dies dazu, dass die Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder die Liquidation des Unternehmens keine realistische Alternative darstellt.

Damit die Übertragungsbedingung erfüllt ist, muss die Verpflichtung das Potenzial haben, das Unternehmen zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource auf eine andere Partei zu verpflichten. Dabei ist es unerheblich, ob die Übertragung wahrscheinlich ist oder nicht. Die Übertragung kann beispielsweise nur dann erforderlich sein, wenn ein bestimmtes ungewisses künftiges Ereignis eintritt. Sofern eine gegenwärtige Verpflichtung vorliegt, ist die Wahrscheinlichkeit der Übertragung allerdings im Rahmen des zweiten Ansatzkriteriums für eine Rückstellung – ein wahrscheinlicher Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zur Erfüllung der Verpflichtung – zu berücksichtigen.

Die letzte Bedingung sieht vor, dass eine gegenwärtige Verpflichtung nur dann besteht, wenn sie auf einem Ereignis der Vergangenheit beruht. Wie bereits ausgeführt ist dies der Fall, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit einen bestimmten wirtschaftlichen Vorteil erhalten oder eine bestimmte Handlung vorgenommen hat, woraus eine ansonsten nicht vorliegende Verantwortung resultiert, eine wirtschaftliche Ressource übertragen zu müssen. Wird der wirtschaftliche Vorteil im Laufe der Zeit erzielt oder die Handlung ausgeführt, wird die Voraussetzung des vergangenen Ereignisses über diesen Zeitraum erfüllt, was zu einem entsprechenden sukzessiven Aufbau der daraus resultierenden gegenwärtigen Verpflichtung führt.

In manchen Situationen ist ein Unternehmen nur dann zur Übertragung von wirtschaftlichen Ressourcen verpflichtet, wenn eine auf den Handlungen des Unternehmens basierende Maßgröße in einer Periode einen festgelegten Schwellenwert überschreitet. In diesem Fall liegt ein vergangenes Ereignis vor, sobald das Unternehmen eine Handlung ausgeführt hat, die zu einer Gesamthandlung beiträgt, auf deren Grundlage der Betrag der Übertragung ermittelt wird. Zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Bemessungszeitraums ist die gegenwärtige Verpflichtung der Anteil der gesamten erwarteten Verpflichtung für den Bemessungszeitraum, der sich aus den bereits getätigten Handlungen des Unternehmens ergibt.

Als Folge der Anpassungen bei den Ansatzkriterien wird vorgeschlagen die Interpretationen IFRIC 21 „Abgaben“ und IFRIC 6 „Verbindlichkeiten, die sich aus einer Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ zurückzuziehen, da sie mit den aktualisierten Ansatzkriterien nun nicht mehr im Einklang stehen. An ihrer Stelle sollen in den Umsetzungsleitlinien von IAS 37 entsprechende Anwendungsbeispiele zu diesen Themen aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen weitere Ergänzungen und Anpassungen in den Umsetzungsleitlinien erfolgen. So werden vor allem weitere Anwendungsbeispiele zu Sachverhalten ergänzt, die Gegenstand von Agenda-Entscheidungen des IFRS IC waren.

Die vorgeschlagenen Änderungen können in einigen Fällen dazu führen, dass Rückstellungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen früher und ggf. auch sukzessiv im Zeitablauf gebildet werden müssen. Damit ist beispielsweise bei der Bilanzierung von Abgaben zu rechnen, die bislang nach IFRIC 21 erfasst wurden.

Vorgeschlagene Änderungen bei den Bewertungsregelungen

Im Hinblick auf die Bewertungsregelungen wird klargestellt, dass die zur Erfüllung einer gegenwärtigen Verpflichtung erforderlichen Ausgaben alle der Erfüllung direkt zurechenbaren Kosten umfassen. Diese beinhalten neben den inkrementellen Kosten auch die der Erfüllung direkt zuordenbare Gemeinkosten. Somit erfolgt eine Angleichung an die Vorgaben zur Bewertung von Rückstellungen für belastende Verträge, die bereits im Zuge eines Änderungsstandards vom Mai 2020 angepasst worden waren.

Zum anderen werden die Regelungen zur Bestimmung des Abzinsungssatzes für die Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen präzisiert. Nach den Vorschlägen des IASB wird nun vorgegeben, dass grundsätzlich ein risikofreier Zinssatz zu verwenden ist. Das Nichterfüllungsrisiko des Unternehmens darf somit nicht im Abzinsungszinssatz berücksichtigt werden. Außerdem sind Angaben zu den verwendeten Zinssätzen und ihrer Ermittlung vorgesehen.

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

Ein Vorschlag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ist im Entwurf noch nicht enthalten. Dieser soll noch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, wenn die Projektarbeiten weiter fortgeschritten sind. Eine vorzeitige Anwendung soll erlaubt sein.

Die erstmalige Anwendung der Änderungen soll grundsätzlich retrospektiv nach den allgemeinen Regelungen des IAS 8 erfolgen. Allerdings sehen die Übergangsregelungen Ausnahmen für die Änderungen hinsichtlich der einzubeziehenden Kosten, die prospektiv angewendet werden können, sowie für Zinsanpassungen im Zusammenhang mit Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen vor.

Stellungnahmen zum Standardentwurf werden bis zum 12. März 2025 erbeten.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024)	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 15. November 2024).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Dezember 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Equity-Methode	ED Feedback	Q2 2025
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendments	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	Februar 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Februar 2025
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025
Amortised Cost Measurement	RR	Februar 2025
Cash Flow Statement und verbundene Themen	RR	Februar 2025
Biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen	RR	H1 2025
Humankapital	RR	H1 2025
Verbesserung der SASB-Normen	ED	H1 2025

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	IFRS for SMEs	Februar 2025
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	Februar 2025
Power Purchase Agreements	FA	Dezember 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED Feedback	H1 2025
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	ED Feedback	Jänner 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	Q2 2025

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateralised-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	AD	Jänner 2025
Garantieverträge für Verpflichtungen anderer Unternehmen	TADF	November 2024
Erfassung von Einnahmen aus Studiengebühren	TADF	November 2024
Ansatz von immateriellen Vermögenswerten, die aus klimabezogenen Ausgaben resultieren (IAS 38)	TADF	Februar 2025
Erfassung von Erträgen aus Studiengebühren (IFRS 15)	TADF	November 2024

Taxonomie	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q1 2025
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Dezember 2024

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 04. Dezember 2024

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q4 2024	Q1 2025	Q2 2025
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“		E-St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)“		E-St	
AG „Verlustfreie Bewertung von Vorräten“			
CL zum IASB ED „Equity Method of Accounting – IAS 28“	K		
CL zum IASB ED „Provisions – Targeted Improvements (Proposed amendments to Guidance on Implementing IAS 37)“		K	
CL zum IASB ED „Due Process Procedures for Financial Reporting for consultation“	K		
CL zum IASB ED „Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements“	K		
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“			
SubAG „Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien“			

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **ESMA Prüfungsschwerpunkte 2024**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esma-pruefungsschwerpunkte-2024.html>
- **IASB schlägt gezielte Verbesserungen der Vorschriften von IAS 37 vor**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-schlaegt-gezielte-verbesserungen-der-vorschriften-von-ias-37-vor.html>
- **ESG Update 2024**
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/esg-update-24.html>

In brief aus dem PwC Netzwerk

- **Understanding the impact of the recent July 2024 IFRIC Agenda Decision on Segment Reporting**
<https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2024/in-brief-2024-18-ifric-agenda-decision-ifrs-8.pdf>



Ihre Ansprechpersonen



Ulf Kühle

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



Andrea Cervantes-Schwartz

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.